

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist ab 1. Juli 1984 auf 8 000 DM festgesetzt worden.

Um einen Ausgleich für die seit 1977 eingetretene reale Einkommensverschlechterung zu bewirken und ein weiteres Absinken des Realeinkommens der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu verhindern, ist eine Anpassung der Entschädigung erforderlich.

2. Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes erstattet der Präsident dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Deutsche Bundestag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.

Mit Bericht vom 23. Mai 1985 hat der Präsident dem Deutschen Bundestag eine Anpassung der Entschädigung um 2,8 v. H. von 8 000 DM vorgeschlagen.

3. Für die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

4. Die Kostenpauschale ist ab 1. Juli 1984 auf 4 800 DM erhöht worden. Auf Grund der Preisentwicklung seit 1977 besteht trotz der Anpassungen in den Jahren 1983 und 1984 noch ein Rückstand von über 30 v. H. Außerdem sind die Lebenshaltungskosten von Mai 1984 bis April 1985 um 2,45 v. H. gestiegen.

Der Präsident hat in seinem Bericht vom 23. Mai 1985 vorgeschlagen, die Kostenpauschale um 2,4 v. H. zu erhöhen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 wird um 2,8 v. H. von 8 000 DM auf 8 224 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 2,8 v. H. von 8 000 DM auf 8 224 DM angehoben.
3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 wird um 2,4 v. H. von 4 800 DM auf 4 915 DM erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1985: 1,45 Mio. DM

1986: 3,0 Mio. DM

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ und die Zahl „4 000“ durch die Zahl „4 112“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „4 800“ durch die Zahl „4 915“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

Im Bericht gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes kommt der Präsident des Deutschen Bundestages zu folgender Feststellung:

Der in den Jahren 1977 bis 1983 entstandene Abstand zwischen der Abgeordnetenentschädigung und der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung ist auch unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassungen in den Jahren 1983 und 1984 nicht verringert worden.

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1983 wurde dem Präsidenten des Deutschen Bundestages aufgegeben, jährlich bis zum 31. Mai über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zu berichten und einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung vorzulegen.

Der vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes am 23. Mai 1985 vorgelegte Bericht (Drucksache 10/3402) enthält folgenden Vorschlag:

Die Entwicklung der allgemeinen Einkommen einerseits und der Abgeordnetenentschädigung andererseits von 1977 bis heute zeigt, daß auch unter Einrechnung der Anhebungen in den Jahren 1983 und 1984 noch ein Rückstand der Abgeordnetenentschädigung von über 30 v. H. verbleibt. Um ein weiteres Absinken des Realeinkommens der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu verhindern, wäre eine Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz um 2,8 v. H. erforderlich.

Für die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz, die einen Ausgleich für mandatsbedingte Aufwendungen darstellt, besteht ebenfalls seit 1977 bis heute trotz eingerechneter Anhebungen in den Jahren 1983 und 1984 ein Anpassungsrückstand von über 30 v. H. Die Kostenpauschale sollte daher um 2,4 v. H. angehoben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dieser Empfehlung.

Für den Tarifbereich kann in der Zeit von Mai 1984 bis heute von einer Steigerung der Löhne und Gehälter um 3 v. H. ausgegangen werden.

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab Juli 1985 um 1,41 v. H. steigen.

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes sind die Lebenshaltungskosten von Mai 1984 bis April 1985 um 2,45 v. H. gestiegen.

Im einzelnen**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Entschädigung nach § 11 AbgG wird von 8 000 DM auf 8 224 DM festgesetzt. Der Anpassungsbetrag von 224 DM entspricht einer Steigerung von 2,8 v. H. und liegt unter den seit Mai 1984 vorgenommenen Einkommensverbesserungen im Tarifbereich.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 von 4 800 DM um 2,4 v. H. auf 4 915 DM soll die reale Kostensteigerung seit Mai 1984 ausgeglichen werden.

Zu Artikel 2

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Entschädigung von 8 000 DM; sie wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes auf 8 224 DM festgesetzt.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.